

### Dringlichkeitsentscheidung

#### zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V

Gemäß § 21 Absatz 6 KiföG M-V ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilmäßig zuzumuten ist.

Gemäß § 18 Absatz 7 KiföG M-V gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zu deren Eintritt in die Schule eine jährliche Zuweisung. Mit dieser Zuweisung soll die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 KiföG M-V zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist. Die Zuweisung wird nur dann gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen des häuslichen Lebensunterhaltes erhebt.

Im Haushaltsplan des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 18 Absatz 7 KiföG M-V 804.900 Euro im Produktsachkonto 3610000.5419005/7419005 geplant. Keine Berücksichtigung bei der Planung durch den Fachdienst Jugend fand die Übernahme der Verpflegungskosten vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs in der Grundschule bis längstens Jahrgangsstufe 6.

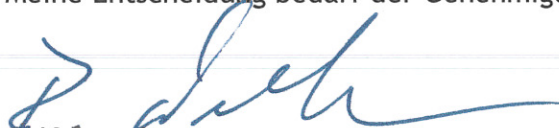
Nach der Hochrechnung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen ergibt sich ein voraussichtlicher Ist-Stand zum 31. Dezember 2013 in Höhe von 1.280.700 Euro, was **überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produktsachkonto 3610000.5419005/7419005 in Höhe von 475.800 Euro** zur Folge hat.

Diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind unabweisbar, da ein gesetzlicher Anspruch besteht. Eine Deckung ist vorhanden aus folgenden Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
3610000.5552000/7552000	Übernahme der Elternbeiträge nach § 90	266.500
3510400.5625000/7525000	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen/Auszahlungen	175.500
4140000.5249000/7249000	Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für Sachleistungen und Verbrauchsmaterial	33.800

Da die Leistungen zur Zahlung angeordnet werden müssen und der nächste Zahllauf aus dem Fachprogramm am 25. November 2013 erfolgt, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.  
Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.

  
Ralf Drescher  
Landrat